
Von:
Gesendet: Mittwoch, 20. März 2024 13:50
An: @bmj.bund.de
Cc:
Betreff: AW: Kommissionsvorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Sehr geehrter Herr , sehr geehrte Damen und Herren,

ich erlaube mir, auf die unten angehangene Korrespondenz zurück zu kommen. Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) hat sich nun auch im Vorfeld der aktuell anstehenden IMCO – Abstimmung zum Berichtsentwurf positioniert. Darüber möchten wir Sie gerne informieren.

Wir wiederholen insoweit unsere Einschätzung, dass der Vorschlag nicht weiterverfolgt werden sollte. Die KMU und der Mittelstand, auf deren Stärkung die Initiative eigentlich zielt, bewerten den Verordnungsentwurf kritisch und lehnen ihn im Ergebnis ab.

- Dabei weist u.a. die AG Mittelstand zutreffend darauf hin, dass die neuen Regelungen die Vertragsfreiheit der Unternehmen in den Lieferketten unsachgerecht einschränken, effiziente und funktionierende Geschäftsbeziehungen in Frage stellen und so die Existenz erfolgreich wirtschaftender kleiner und mittelständischer Unternehmen gefährden.
- Die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen wirtschaftlichen Risiken und Kosten werden durch die Folgenabschätzung der EU-Kommission nicht ansatzweise abgebildet.
- Im B2B-Bereich sind die mit dem Verordnungsentwurf geplanten Regelungen im Kern ungeeignet, pünktliche und vertragsgerechte Zahlungen zu gewährleisten und damit einen Beitrag zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs zu leisten.
- Der gewählte Ansatz, die Zahlungsmoral durch Gesetz verbessern zu wollen, ist insgesamt verfehlt.

Die Deutsche Kreditwirtschaft, die als Finanzierer des Mittelstands und der KMU von einer Verschlechterung deren Wirtschaftsumfeldes reflexhaft betroffen wäre, unterstützt die Position der AG Mittelstand ausdrücklich. Wie die AG Mittelstand meinen wir, dass der aktuelle Vorschlag insgesamt nicht zielführend ist und nicht weiterverfolgt werden sollte.

Unsachgerechter Eingriff in die Privatautonomie

Insbesondere greifen die Vorschläge der Kommission unsachgerecht in die Privatautonomie ein.

- Eine weitere Beschränkung zulässiger Zahlungsfristen - über das aktuell bereits geregelte Maß hinaus - ist unverhältnismäßig
- Auch der Zwang, Verzugszinsen zu fordern, ist unsachgerecht.
- U.U. würde ein solcher Zwang auch – noch unverhältnismäßiger - nach sich ziehen, dass Unternehmen nicht mehr auf Forderungen (als Grundlage für Verzugszinsen) verzichten dürfen.
- Darüber hinaus missachten diese Vorgaben auch die Usancen im gesamten B2B-Geschäftsverkehr. So kommt es z.B. häufiger vor, dass in (längerfristigen) Geschäftsbeziehungen zeitweilige finanzielle Schwierigkeiten eines Vertragspartners durch Stundung oder ggf. Forderungs(teil)verzicht abgedeckt werden. Dies kann ein wirksames Mittel sein, unnötige Insolvenzen zu verhindern. Zu Recht fordert auch die Restrukturierungsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/1023), dass Unternehmen möglichst frühzeitig - auch bereits außerhalb eines gesetzlich festgelegten Verfahrens - auf finanzielle Schwierigkeiten reagieren sollen. Auch vor diesem Hintergrund ist es kontraproduktiv, Unternehmen diesen sinnvollen Weg durch die hiesige gesetzgeberische Maßnahme zu versperren.

Unklarheiten des Anwendungsbereichs

Auch wenn der Verordnungsentwurf nicht darauf zielt, ist insbesondere der Anwendungsbereich so unklar gefasst, dass zumindest eine Klarstellung erforderlich wäre, dass z.B. Darlehensverträge oder das Factoring nicht erfasst sein sollen. Darlehensverträge sind das wesentliche Finanzierungsinstrument für den Mittelstand; die Regelungen des hiesigen Verordnungsentwurfes passen nicht auf diese Vertragsart und würden das Kreditgeschäft – bei ihrer Anwendbarkeit - erheblich beeinträchtigen und es im Ergebnis „auf den Kopf stellen“.

Unnötige Schaffung neuer Bürokratie- und Verwaltungsaufwände

Nicht zuletzt ist es unnötig und kontraproduktiv, eine Verwaltungsbehörde, wie die Durchsetzungsbehörde, zu schaffen, die den Zivilrechtsverkehr kontrollieren soll. Das Zivilverfahrens- und das Zivilrecht verfügen über ausreichende und effiziente Mechanismen; eine behördliche Ergänzung ist unnötig und löst nur weitere Bürokratie- und Verwaltungskosten (insbesondere zulasten des Mittelstandes) aus.

Wir stehen jederzeit gerne für einen Austausch oder Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Deutsche Kreditwirtschaft
Deutscher Sparkassen- und Giroverband

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.
Abteilung Recht, Steuern und Verbraucherpolitik
- Gruppe Zivilrecht I -
Charlottenstraße 47
10117 Berlin
Telefon: (030) 2 02 25
Telefax: (030) 2 02 25
E-Mail: [@dsgv.de](mailto:info@dsgv.de)
www.dsgv.de

Der DSGVO ist ein nach § 2 Abs. 1 LobbyRG im Lobbyregister mit der Registernummer R002090 eingetragener Verband der politischen Interessenvertretung. Den Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes setzen wir vollständig um.

Von:
Gesendet: Montag, 12. Februar 2024 14:40
An: [@bmj.bund.de](mailto:info@bmj.bund.de)>
Cc: [@dsgv.de](mailto:info@dsgv.de)>
Betreff: Kommissionsvorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Sehr geehrter Herr , sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlauben uns, als diesjähriger Federführer der Deutschen Kreditwirtschaft (DK), in o.g. Angelegenheit auf Sie zuzukommen. Die DK ist als Zusammenschluss des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR), des Bundesverbandes deutscher Banken (BdB), des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) und des Verbandes deutscher Pfandbriefbanken (vdp) die Interessenvertretung der kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände.

Anbei übermitteln wir Ihnen als Deutsche Kreditwirtschaft die Position der AG Mittelstand, der u.a. BVR und DSGVO angehören, zum Kommissionsvorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Anlage). Die Deutsche Kreditwirtschaft unterstützt die Position der AG Mittelstand ausdrücklich.

Wie die AG Mittelstand meinen wir, dass der aktuelle Vorschlag insgesamt nicht zielführend ist und nach Möglichkeit nicht weiterverfolgt werden sollte.

- Eine Beschränkung zulässiger Zahlungsfristen - über das in § 271a BGB bereits geregelte Maß hinaus - ist unverhältnismäßig.
- Auch der Zwang, Verzugszinsen zu fordern, ist unsachgerecht.

Die diesbezüglichen Vorschläge der Kommission greifen unsachgemäß in die Privatautonomie ein und missachten die Usancen im gesamten B2B-Geschäftsverkehr. So kommt es z.B. häufiger vor, dass in (längerfristigen) Geschäftsbeziehungen zeitweilige finanzielle Schwierigkeiten eines Vertragspartners durch Stundung oder ggf. Forderungs(teil)verzicht abgedeckt werden. Dies kann ein wirksames Mittel sein, unnötige Insolvenzen zu verhindern. Zu Recht fordert auch die Restrukturierungsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/1023), dass Unternehmen möglichst frühzeitig – auch bereits außerhalb eines gesetzlich festgelegten Verfahrens – auf finanzielle Schwierigkeiten reagieren sollen. Auch vor diesem Hintergrund ist es kontraproduktiv, Unternehmen diesen sinnvollen Weg durch die hiesige gesetzgeberische Maßnahme zu versperren.

Wir stehen jederzeit gerne für einen Austausch oder Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Deutsche Kreditwirtschaft
Deutscher Sparkassen- und Giroverband

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.
Abteilung Recht, Steuern und Verbraucherpolitik
- Gruppe Zivilrecht I -
Charlottenstraße 47
10117 Berlin
Telefon: (030) 2 02 25
Telefax: (030) 2 02 25
E-Mail: [@dsqv.de](mailto:dsqv@dsqv.de)
www.dsgv.de

Der DSGVO ist ein nach § 2 Abs. 1 LobbyRG im Lobbyregister mit der Registernummer R002090 eingetragener Verband der politischen Interessenvertretung. Den Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes setzen wir vollständig um.